

Unterkunft

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- die anteiligen Strom- und Heizkosten
- die anteiligen allgemeinen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie öffentliche Abgaben
- die anteiligen Kosten für Radio, Fernsehen und Kabel-TV/Grundpaket
- die tägliche Kurzreinigung des Zimmers sowie die wöchentliche Grundreinigung, diese umfasst neben der Reinigung des Bads und der Toilette auch die Reinigung der freien Boden- und Abstellflächen
- das Waschen der hauseigenen Vorhänge zweimal jährlich
- Wäscheversorgung:
 - Die Reinigung der Flachwäsche wie Bettwäsche und Handtücher wird vom Heimträger geleistet.
 - Die Reinigung der Privatwäsche (sofern in einer normalen Waschmaschine waschbar und sie keiner Chemischen Reinigung bedarf) ist ebenfalls im Tarif inkludiert.
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten des Zimmers, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die die Gebäudesubstanz bzw. technische Einrichtungen/Anlagen des Hauses betreffen.

Verpflegung

Normalverpflegung

Es werden folgende Speisen nach Speiseplan im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- 2 Zwischenmahlzeiten (vormittags und nachmittags) in Form einer Jause.
- Spätmahlzeit bei DiabetikerInnen

Das Mittagessen wird immer als Warmspeise serviert, das Abendessen sowohl als Kalt- als auch an zwei Abenden/Woche als Warmspeise.

Zu den 3 Hauptmahlzeiten werden alkoholfreie Säfte angeboten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs werden Fruchtsaft und Tee rund um die Uhr bereitgestellt.

Vollkost, Diätkost bei Diabetes Mellitus, lactosefreie sowie fleischlose Kost können standardmäßig angeboten werden und sind im Entgelt inbegriffen. Darüber hinaus gehende spezielle Kostformen sind individuell zu vereinbaren und zu bezahlen.

Nicht-konsumierte Mahlzeiten können nicht vergütet werden.

Bei Abwesenheit des/der BewohnerIn von mehr als drei Tagen kommt ab dem 4ten Tag ein Abwesenheitstarif zum Tragen, welcher direkt mit dem FSW verrechnet wird.

Sondennahrung

Sondennahrung wird in den meisten Fällen von der Krankenkassa übernommen. Konsumiert der/die BewohnerIn keine Mahlzeiten aus der Küche, werden die Kosten für die Sondennahrung vom Heimträger übernommen.

Konsumiert der/die BewohnerIn zusätzlich zur Verpflegung Sondennahrung ist diese nicht im Tarif enthalten und gesondert zu bezahlen.

Besondere Verpflegung

Abweichend oder zusätzlich von der Normalverpflegung können auch spezielle Kostformen, Zusatznahrung oder Eindickungsmittel als Schluckhilfe angeboten werden.

Die Tarife für diese besondere Verpflegung sind im „Anlageblatt Tarife und Zusatzleistungskatalog“ ausgewiesen.

Grundbetreuung

Die vom Heimträger geleistete Grundbetreuung umfasst:

- 24-stündigen Bereitschaftsdienst von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen
- Besorgung von Medikamenten
- Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten z.B. bei Antragstellungen bei Behörden wie bspw. Anträge beim Fonds Soziales Wien und Pflegegeld.
- Vermittlung ärztlicher Behandlung. Vom Heimträger werden regelmäßige Hausbesuche durch praktische ÄrztInnen und FachärztInnen organisiert. (Die/der BewohnerIn kann jede Ärztin/ Arzt seiner/ihrer Wahl mit der Erbringung ärztlicher Leistungen betrauen (Freie Arztwahl). Die für diese ärztlichen Leistungen erwachsenen Kosten werden nicht vom Heimträger getragen, sondern von der Bewohnerin/dem Bewohner oder ggf. von deren/dessen Sozialversicherungsträger.)

In dringenden Fällen erfolgt die Beiziehung eines Notarztes/ einer Notärztin bzw. des Ärztesfunkdienstes.

- Vermittlung von Fußpflege/Friseur/Maniküre
- Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie)
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Maßnahmen, wie z.B. die Organisation und Durchführung geselliger und kultureller Veranstaltungen, zur Förderung der HeimbewohnerInnengemeinschaft. Dazu zählen saisonale Feste wie Osterfeier, Weihnachtsfeier sowie andere, ganzjährig regelmäßig stattfindende Veranstaltungen wie z.B. SeniorInnentanz, Filmnachmittage, Sing- und Vorlesestunden und Ähnliches.
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Ausflügen
- Verteilung der Post

Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt für den/die BewohnerIn die der jeweiligen Pflegestufe entsprechenden erforderlichen Pflegeleistungen. Das Ausmaß dieser Pflegeleistungen richtet sich grundsätzlich an der durch die zuständige Behörde, Institution oder den zuständigen Sozialversicherungsträger durch Bescheid oder eine gleichwertige Entscheidung festgestellten PflegegeldEinstufung gemäß dem Bundespflegegesetz.

Der/die BewohnerIn ist daher verpflichtet, ein ärztliches Attest über seinen/ihren Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Aufnahme beizubringen bzw. der Heimleitung den letztgültigen Pflegegeldbescheid vorzulegen.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung kein rechtskräftiger Bescheid über die PflegegeldEinstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem/der BewohnerIn bzw. dessen/deren gesetzlichen VertreterIn berechtigt, eine vorläufige Einstufung des/der BewohnerIn vorzunehmen und das von dem/der BewohnerIn monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen einer Bundespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen. Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem/der BewohnerIn bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nachzuerrechnen bzw. gutzuschreiben.

Die Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens. Dazu gehören jedenfalls:

- Unterstützung beim Essen und Trinken

- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- Besondere Aufsicht, soweit sie geboten ist
- Durchführung therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung

Die Hilfe besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme dieser Leistungen oder in der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der möglichst selbstständigen Durchführung dieser Verrichtungen durch den/die BewohnerIn.

Der Heimträger ist gegenüber dem Fonds Soziales Wien verpflichtet, bei geändertem Pflegebedarf umgehend eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz anzuregen.

Pflegehilfsmittel

- Sachmaterial für die Pflege wie z.B. Seife, Körperlotion, Haarshampoo, Zahnpasta, Reinigungsmittel für Zahnprothesen sind inkludiert.
- Die Bereitstellung eines Krankenbettes, sowie eines Druck-entlastenden Lagerungssystems zum *prophylaxischen Einsatz* ist inkludiert.
- Pflegehilfsmittel wie Inkontinenzprodukte, Mobilitätshilfen und Druck-entlastenden Lagerungssystems zum *therapeutischen Einsatz*, werden von der Krankenkassa den gültigen Richtlinien entsprechend zur Verfügung gestellt (Selbstbehalt bzw. Rezeptgebühr).

Zusatzleistungen des Heimträgers

Dem/der BewohnerIn werden nachstehende Zusatzleistungen angeboten. Diese zusätzlichen Leistungen, die über die Leistung der Wohnraumüberlassung, Normalverpflegung und Grundbetreuung hinausgehen, können vom Heimträger erbracht werden, sind aber von der Förderung des Fonds Soziales Wien ausgenommen und demnach von dem/der BewohnerIn in jedem Fall selbst zu bezahlen:

- spezielle Kostformen
- Spezielle Betreuungsangebote (z.b. Tiertherapie)
- Konsumation im Kaffeehaus und bei besonderen Veranstaltungen
- Anfallende Entgelte für Ausflüge

Einige der dafür zu entrichtenden Entgelte sind im aktuell gültigen Anlageblatt „Tarife und Zusatzleistungskatalog“ ausgewiesen.

Bestimmte Güter des täglichen Bedarfs werden von der Heimleitung eingekauft und über die Nebenkosten abgerechnet (siehe Anlageblatt Tarifblatt).

Leistungen Dritter

Die von Gewerbetreibenden im Haus angebotenen Dienstleistungen können von dem/der BewohnerIn gegen gesonderte Bezahlung in Anspruch genommen werden.

Folgende Leistungen:

- Chemische Kleiderreinigung
- Friseur, Fußpflege, Maniküre, etc.
- Privater Telefonanschluss im Zimmer
- Fernsehen (über das bereits im Tarif enthaltende Grundpaket hinausgehend)
- Internet

Sowie:

- Kosten für Medikamente
- Rezeptgebühren
- Selbstbehalte (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie udgl.)
- Heilbehelfe
- Sanitätsbedarf
- Krankenhausgebühren
- Diverse Güter des persönlichen Bedarfs

sind nicht Gegenstand des Vertrages zwischen dem Heimträger und dem/der Bewohnerin und sind daher vom Bewohner/ der Bewohnerin gesondert und direkt mit dem jeweiligen Dienstleister zu verrechnen.

Auf Wunsch und nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung kann die Verrechnung einiger solcher Leistungen über eine Nebenkostenrechnung im Büro der Verwaltung erfolgen, wofür das Anlageblatt „Nebenkostenrechnung und Taschengeldauszahlung“ zu verwenden ist.

August 2020